- 57. 1. Sest § 90 Abs. 1 DBG. voraus, daß der Beamte später in der geringer besoldeten Amtistelle in Fortsesung desjenigen Beamtenberhältnisses berwendet wird, welches auch seiner früheren Berwendung in der höher besoldeten Amtistelle zugrunde geslegen hat?
- 2. Hat ein Staatsbeamter, der unter Benrlaubung auß seinem Staatsamte zum hauptamtlichen Bürgermeister bestellt worden war, dann aber nach Jurudnahme seiner Berusung zum Bürgermeister seinen Dienst als Staatsbeamter wieder aufgenommen hat, im Sinne des § 90 Abs. 1 DBG. damit einen Amterwechsel innerhalb eines einheitlichen Beamtenverhältnisses vollzogen?

Deutsches Beamtengeset vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DBG. — § 90 Ubs. 1.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 18. März 1942 i. S. Witwe H. (Kl.) w. Land Preußen (Bekl.). III 102/41.
 - I. Landgericht Allenstein.
 - II. Oberlandesgericht Ronigsberg.

Der Chemann der Mägerin war bis zu seinem Tod am 9. Juli 1940 Regierungsinspektor, zulett bei der Regierung in A., vorher bei ber Regierung in A. Demgemäß erhält die Klägerin von dem beflagten Lande Witwengeld nach ber Besoldungsgruppe A 4 c 2. In den Rahren 1934. 1935 und 1936 hatte der Verstorbene während verschiedener Zeitabschnitte die Stelle eines hauptamtlichen Amtsbürgermeisters der Rheinischen Landbürgermeisterei D. verwaltet. Seine Berufung in biese Stelle durch den zuständigen Regierungspräsidenten geschah erstmalig vom 1. Dezember 1934 ab und endete infolge Zurudnahme am 30. März 1935. Sobann erging eine weitere Berufung des Chemanns der Rlägerin in diefelbe Stelle vom 1. August 1935 ab. Diese Berufung nahm der Regierungspräsident burch Berfügung vom 25. Juli 1936 zurud, gleichzeitig berief er ben Ehemann der Rlägerin aber von neuem in dieselbe Stelle. Die Berufung endete bann infolge Zurüdnahme endgültig am 31. Oktober 1936. Während des Reitraums, in welchem der Chemann als Amisbürgermeister von D. tätig war (insgesamt 1 Jahr und 213 Tage). war er in seinem staatlichen Amt als Regierungsinspektor beurlaubt.

Die Rlägerin ist der Meinung, daß ihr Chemann gemäß § 90 DBG. den Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der für den Amtsbürgermeister in D. maßgeblichen Befoldungsgruppe erworben habe. Denn ihr Chemann habe die mit diesem Amte verbundenen höheren Dienstbezüge — nämlich solche aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2 mindestens ein volles Sahr hindurch bezogen, womit die Boraussetzungen des § 90 DBG. erfüllt gewesen seien. Dabei vertritt die Alägerin unter hinweis auf § 17 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeinbeordmung vom 22. März 1935 (RGBI. I S. 393) den Standpunkt, ihrem Chemanne sei schon die Zeit vom 1. Dezember 1934 bis zum 30. März 1935 auf bas erste Amtsjahr im Sinne des & 45 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RBBl. I S. 49) anzurechnen, so daß die Aurudnahme seiner Berufung am 25. Juli 1936 ungulässig gewesen sei; außerbem sei biele Burüdnahme mit der gleichzeitigen Neuberufung nicht zu vereinbaren und auch deswegen unbeachtlich. Die Rlägerin folgert aus allebem, daß die einzelnen Reiträume der Tätigkeit ihres Ehemanns als Amisbürgermeister nicht getrennt werden dürften und daß ihr Witwengeld entsprechend ben Rubegehaltsansprüchen ihres Chemanns bemgemäß nach der Besoldungsgruppe A 2 c 2 zu bestimmen sei. Sie hat auf Feststellung geklagt, daß ihr ein Witwengeld unter Rugrundelegung biefer Besoldungsgruppe und nicht ber Besoldungsgruppe A 4 c 2 zustehe.

Das beklagte Land Preußen ist dem Verlangen der Mägerin entgegengetreten. Es hält die Bestimmung in § 90 DBG. im vorliegenden Fall überhaupt für unanwendbar. Die Amter, deren ruhegehaltssähige Dienstdezüge nach dieser Vorschrift miteinander zu vergleichen seien, müßten im Bereiche desselben unmittelbaren Dienstherrn liegen. Hier aber handele es sich einmal um ein Amt des Staatsdienstes und sodann um ein Amt des Kommunaldienstes, die keinen solchen Zusammenhang besäßen. Außerdem dürsten auch die einzelnen Tätigkeitsabschnitte des Chemanns der Mägerin als Amtsbürgermeister zum Zwede der Errechnung des in § 90 DBG. erforderten Zeitraums von einem Jahre nicht zusammengezogen werden. Endlich sei für die Amtsbürgermeisterstelle in D. nicht, wie die Mägerin angebe, die Besoldungsgruppe A 2 c 2, sondern A 2 e zuständig.

Das Landgericht hat die Voraussetzungen des § 90 DBG. als erfüllt angesehen, jedoch die Besoldungsgruppe A 2 e für maßgebend

erachtet und deshalb festgestellt, daß der Alägerin ein Witwengeld nach dieser Besoldungsgruppe zustehe. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ersolglos.

Grünbe:

Das Witwengelb der Klägerin ist nach § 98 DBG. abhängig von der Höhe des Kuhegehalts, das ihrem Chemann zugestanden hätte, wenn er am 9. Juli 1940 — am Tage seines Ablebens — in den Ruhestand verseht worden wäre. Der Chemann der Klägerin war während der im Tatbestande genannten Zeiträume, ohne aus dem Staatsdienst ausgeschieden zu sein, als hauptamtlicher Amtsdürgersmeister einer Rheinischen Bürgermeisterei tätig. Seine Berusung in dieses Amt war für jeden einzelnen dieser Zeiträume vom Regierungspräsidenten ausgesprochen worden. Dem schloß sich jedesmal die von dem Ersten Beigeordneten vollzogene Anstellung an. In jedem Fall ist dann die Berusung des Chemanns der Klägerin durch den Regierungspräsidenten wieder zurückgenommen worden. Hierzusei bemerkt, daß diese Wasnahmen auf § 41 Abs. 3 und § 45 der Deutschen Gemeindeordnung berusten, soweit sie nach deren Inkrastreten am 1. April 1935 getroffen worden sind.

Der Streit ber Barteien geht darum, welchen Einflug die Berwendung des Chemanns der Klägerin als Amtsbürgermeister auf die Gestaltung seiner Bersorgungsansprüche und berjenigen ber Rlägerin ausgeübt hat. Die Klägerin will sich mit bem ihr gezahlten Witwengelb aus der Besoldungsgruppe A 4 c 2 nicht zufrieden geben, sondern beansprucht ein solches nach der höheren Besolbungsgruppe, die für ihren Chemann als Amtsbürgermeister maßgebend gewesen sei. Sie ftutt fich babei auf § 90 Abf. 1 DBG .: "Das Ruhegelb eines Beamten, ber früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt befleibet und biefe Bezüge wenigstens ein Jahr bezogen hat, wird, sofern ber Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach ben ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen bes früheren Amts und der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltsfähigen Diensibezüge nicht fibersteigen."

Die Bestimmung enthält eine Durchbrechung bes Grundsates, daß für die Berechnung des Ruhegehalts die zulett bezogenen Dienst-

bezüge maßgebend sind (§ 80 Abs. 1 Ar. 1 DBG.). Sie bezweckt, ben Beamten vor Schaden zu bewahren, wenn er sich vor dem Eintritt in den Ruhestand mit einer geringer besoldeten Amisstelle begnügt hat und dies nicht lediglich in seinem eigenen, sondern auch im dienstlichen Interesse geschehen ist. Das hat jedoch nur einen Sinn bei einem solchen Wechsel von Umtöstellen, der sich innerhalb des sortbestehenden Beamtenverhältnisses vollzieht; benn nur bann kann es wegen bes inneren Rusammenhanges gerechtsertigt sein, dem Beamten die Vorteile zu erhalten, die er während eines früheren Abschnittes seiner Amtstätigkeit erworben hat. Handelt es sich aber darum, daß der Beamte aus dem früheren (höher besoldeten) Amt ausgeschieden ist und unter Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses in ein geringer besoldetes Amt übernommen wird, dann fehlt dieser Zusammenhang und damit jede Grundlage dafür, daß Vorteile aus dem früheren Beamtenverhältnis in das später begründete übergegangen sein könnten. § 90 Abs. 1 DBG. sett baber nach herrschender Rechtsauffassung voraus, daß die Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses durch den Wechsel der Amter nicht berührt und das Beamtenverhältnis insoweit nicht unterbrochen wird. Die Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen zu Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1937 (RhuBBl. S. 211) heben das in Sat 5 zu § 90 ausbrücklich bervor. Von einem "Übertritt" aus dem höher besoldeten Amt in das niedriger besoldete Amt im Sinne des § 90 Abs. 1 DBG. kann also nur dann die Rede sein, wenn beide Amter in den Rahmen eines einheitlichen Beamtenverhältnisses fallen, b. h. die spätere Berwendung des Beamten in der geringer besoldeten Amtsstelle muß in Fortsetzung besjenigen Beamtenverhältnisses geschehen, das auch der früheren Berwendung des Beamten in der höher besoldeten Amtsstelle zugrunde lag.

Das Berufungsgericht hat das entscheidende Merkmal für die Anwendbarkeit des § 90 Abs. 1 DBG. allerdings nur darin erdlickt, daß der Beamte dei dem Wechsel der Amter nicht zugleich auch seinen Dienstherrn gewechselt haben dürse. Da der Ehemann der Klägerin in seiner Eigenschaft als Amtsbürgermeister zweifellos Kommunalbeamter war und insoweit das Amt D. zum Dienstherrn hatte, während in seiner Eigenschaft als Regierungsinspektor das Land Preußen sein Dienstherr war, könne — so folgert das Berufungsgericht — § 90 Abs. 1 DBG. nicht angewendet werden. Das trifft im Ergebnisse

zwar zu. Jedoch geht die dafür gegebene Begründung in ihrer Allgemeinheit zu weit. Das Beamtenverhältnis wird nämlich keinesweas immer durch einen Wechsel des Dienstherrn unterbrochen, auch wenn man von der Bestimmung in § 166 DBG, absieht, wonach Reich und Länder als derselbe Dienstherr gelten. So können beispielsweise Beamte der Krankenversicherung ohne Unterbrechung ihres Beamtenverhältnisses den Dienstherrn wechseln (Neunte Berordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 13. Juli 1935 [RGBl. I S. 1024 Art. 2 § 2). Insbesondere findet ein Wechsel zwischen Staats- und Gemeindedienst sowie umgekehrt unter Fortbestand bes Beamtenverhältnisses bei den Polizeivollzugsbeamten statt (Deutsches Bolizeibeamtengeset vom 24. Juni 1937 [RGBl. I S. 653] § 21). Abgesehen von diesen Sonderfällen, in denen sich der Amterwechsel durch Versetzung vollzieht, ist dem Berufungsgericht aber darin beizutreten, daß ein Übergang bom Staatsbienst in den Kommunaldienst und umgekehrt nur unter Neubegründung des Beamtenverhältnisses möglich ist. Das Berufungsgericht verweist bazu mit Recht auf die einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt I zu § 2 Nr. 3a der Zweiten Verordmung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesehes vom 13. Oktober 1938 (RGBI. I S. 1421). Diese rudwirkend vom 1. Juli 1937 ab in Kraft getretenen Bestimmungen waren allerdings zu der hier in Betracht kommenden Zeit noch nicht in Geltung. Sie find jedoch nur der Niederschlag eines Rechtszustandes, der in Preußen von jeher gegeben war; denn die grundfätliche Verschiedenheit bes Staats- und des Kommunaldienstes ist bort stets anerkannt gewesen. Im übrigen mag noch barauf hingewiesen werben, daß nach § 42 Abs. 1 Mr. 1 der Deutschen Gemeindeordnung besolbete Beamte des Stagtes nicht Burgermeister sein können, eine Borschrift, die gemäß § 17 der Preußischen Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 (GS. S. 393) in der Kassung der Berordnungen bom 13. Juli 1935 (MBliB. Sp. 894) und vom 13. September 1937 (RMBliB. Sp. 1533) auch für Amtsbürgermeister gilt. Daß der Chemann der Klägerin trot der Fortdauer seines staatlichen Beamtenverhältnisses, aus dem er nur beurlaubt war, dennoch als Amtsbürgermeister angestellt werden konnte, beruhte auf der Ausnahmebestimmung in § 42 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung, die solches für die Dauer des ersten Amtsjahres eines Bürgermeisters zuläßt.

Aus bem Vorhergesagten ergibt sich folgendes: Der Ehemann der Klägerin war aus seinem staatlichen Beamtenverhältnisse nicht entlassen, sondern für die Dauer seiner Berwendung als Umtsbürgermeister nur beurlaubt worden. Neben diesem dem Staatsdienste zugehörigen Beamtenverhältnisse wurde durch seine Ernennung zum Amtsbürgermeister ein neues selbständiges, dem Kommunaldienste zugehöriges Beamtenverhältnis für ihn begründet. Beibe Beamtenverhältnisse liefen, ohne ineinander überzugeben, nebeneinander her. Fand das eine von ihnen sein Ende, so setzte sich das andere unabhängig davon fort. Der Chemann der Klägerin ist also baburch, daß er nach der Beendigung seiner kommunalen Tätigkeit seinen Dienst als Staatsbeamter wieder aufnahm, überhaupt nicht im Sinne des § 90 Abs. 1 DBG. von einem Amt in das andere "übergetreten", geschweige benn hat er einen Amterwechsel innerhalb eines einheitlichen Beamtenverhältnisses vollzogen. Die Voraussetzungen des § 90 Abs. 1 DBG. sind daher im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Es ware auch vom Standpunkte der Pilliakeit unverständlich, ben Staat mit einem höheren Ruhegehalte zu belasten. wenn er einem Beamten durch Beurlaubung Gelegenheit gibt, außerhalb des Staatsdienstes endaültig eine anderweitige Amtsstellung zu erwerben, und der Beamte dieses Riel dann nicht erreicht.

Das Berusungsurteil hat schließlich noch die Frage erörtert, ob Die Bestimmungen in § 19 ber Ersten Berordnung zur Durchführung ber Deutschen Gemeindeordnung bom 22. März 1935 ben Standpunkt der Klägerin zu rechtfertigen vermögen. Das ist rechtsirrtumsfrei verneint worden. Die Bestimmungen regeln die Behandlung derjenigen Bürgermeister, welche vor ihrer Berufung besoldete Beamte des Staates, einer Gemeinde ober eines Gemeindeberbandes waren, wenn ihre Berufung zurudgenommen wird. Die Bürgermeister sind bann in ihr ursprüngliches Dienstwerhältnis wieder zu übernehmen. Die Bestimmungen haben aber nur solche Bürgermeister im Auge, die aus ihrem ursprünglichen Dienstwerhältnisse bereits ausgeschieben waren. Sie sind für den Chemann der Mägerin schon deshalb gegenstandslos. Vor allem aber macht die Verpflichtung zur Ubernahme der Bürgermeister in ihr ursprüngliches Dienst-(Beamten-)verhältnis bessen besondere Wiederherstellung nicht entbehrlich. Daran ändert nichts, daß es bei einer solchen Übernahme nach Abschnitt I zu § 2 Rr. 6 der Aweiten Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengeset - aus Gründen der Geschäftsvereinfachung — einer förmlichen Entlassung und Ernennung nicht bebarf, sondern die schriftliche Übernahmeverfügung der oberften Dienstbehörde bes neuen Dienstherrn bafür genügt. Entgegen ber Ansicht der Revision läft sich also aus § 19 der Berordnung vom 22. März 1935 nichts zugunsten ber Klägerin entnehmen. Das gilt auch von dem Absat 5 dieser Bestimmung, den die Revision in den Vordergrund stellt. In Absat 5 wird lediglich geregelt, wie die Berforgungsbezüge ber in ihre ursprünglichen Dienstwerhältnisse zu übernehmenden ehemaligen Bürgermeister im Innenverhältnisse ber einzelnen Dienstherren zu verteilen sind. Für die hier in Betracht fommende grundsätliche Frage nach der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses lassen sich baraus keine ber Rlägerin gunftigen Folgerungen ziehen. Bielmehr bestätigt diese Regelung im Zusammenhalt mit der Bestimmung in Absat 1, wonach dem Bürgermeister die nach der Berufung verbrachte Dienstzeit angerechnet werden soll, eher, daß die in den verschiedenen Dienstbereichen bekleideten Stellungen grundfählich getrennt zu halten find.

Auf ben Streit der Parteien darüber, ob die letzte Zurücknahme der Berufung des Shemanns der Klägerin nach § 45 der Deutschen Gemeindeordnung unzulässig war, braucht nicht eingegangen zu werden. Das Berufungsgericht hat dazu mit Recht bemerkt, daß dieser Streit nur für die Frage von Belang sein könne, ob der Klägerin auch Versorgungsansprüche gegen das Amt D. zustehen, daß aber selbst das Bestehen solcher Ansprüche nach §§ 129, 130 DBG. die Klägerin nicht berechtigen würde, von dem Lande Preußen ein

höheres Witwengeld zu verlangen, als ihr gezahlt wird.